

**Bekanntmachung
des
Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg**

über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2014

vom 12. Mai 2015, Az.: 2-2231.1/110

I. Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge

Nach der endgültigen Berechnung der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ergeben sich für das Jahr 2014 folgende Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge:

A. Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 62,77 Euro je gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
70,00 % der Schlüsselzahlen 2014 und
30,00 % des Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 122,90 Euro je Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,29 % der Schlüsselzahlen 2014.

B. Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 18,53 Euro je Einwohner
2. an die Landkreise
 - 8,30 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
 - 13,92 Euro je Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte

8,59 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
3,53 Euro je Einwohner der anderen Großen Kreisstädte

4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 5,06 Euro je Einwohner.

C. Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden - Eingliederungsgesetz)

Die Zuweisungen betragen 114 500 000 Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D. Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 FAG (Ausgleich Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)

Die Zuweisungen betragen 296 120 000 Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 5 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

E. Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1 176
2. Realschulen	582
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	592
b) Progymnasien	591
4. Schulen besonderer Art	582
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	403
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), berufliche Gymnasien	987
7. Grundschulförderklassen	375

8.	a)	Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige	1 660
	b)	Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte	5 137
	c)	Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte	3 820
	d)	Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte	2 975
	e)	Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte	1 553
	f)	Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte	4 630
	g)	Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte	2 122
	h)	Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	491.

F. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Der Zuweisungsbetrag beträgt 190 Millionen Euro. Er wird nach den in der Anlage 1 zu § 18 FAG enthaltenen Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

G. Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2012 betragen 0,17 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

H. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	7 600
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr. 1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9 600
3. für jeden weiteren Kilometer	11 500
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	13 000.

I. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2 600
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6 200
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3 600
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6 700.

J. Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,51 Euro.

K. Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

L. Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 5 179 Euro je Auszubildendem.

M. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 430 317 583 Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

N. Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre und der Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche 528 988 490 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 2.521,78 Euro zugewiesen.

O. Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 455 778 408 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 9.423,50 Euro zugewiesen.

P. Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1. Beamten des mittleren Dienstes	38 800 Euro
2. Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	28 320 Euro
3. Witwe eines Beamten des mittleren Dienstes	17 070 Euro
4. Beamten des gehobenen Dienstes	50 090 Euro
5. Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	36 570 Euro
6. Witwe eines Beamten des gehobenen Dienstes	22 040 Euro
7. Beamten des höheren Dienstes	66 720 Euro.

II. Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage richtet sich nach § 1 a Absatz 2 FAG.

III. Abrechnung

Die Leistungen werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 4. Vierteljahr 2014 gekürzt. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Nachzahlungen bzw. Rückforderungen werden zusammen mit der Teilzahlung für das 2. Vierteljahr 2015 abgewickelt.